Dienstag, 4. Mai 1999

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Honig (KOM(95)0722 — C4-0403/96 — 96/0114(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(95)0722 — 96/0114(CNS) ([1]),

— vom Rat gemäß Artikel 43 (jetziger Artikel 37) des EG-Vertrags konsultiert (C4-0403/96),

— gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0401/97),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags abzuändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) ABl. C 231 vom 9.8.1996, S. 10.

III.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung (KOM(95)0722 — C4-0404/96 — 96/0115(CNS))

Der Vorschlag wird mit den am 14. Januar 1998 angenommenen Änderungen ([1]) und mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Kompromißänderung 77) (*)
	Erwägung 8
In einigen Mitgliedstaaten dürfen den in dieser Richtlinie genannten Erzeugnissen Vitamine zugesetzt werden. Diese Möglichkeit kann jedoch nicht auf die gesamte Gemeinschaft ausgeweitet werden. Unter diesen Bedingungen steht es den Mitgliedstaaten offen, für ihre nationalen Erzeugnisse den Zusatz von Vitaminen zu gestatten oder zu verbieten, wobei jedoch auf jeden Fall gemäß den Bestimmungen und Grundsätzen des Vertrags der Grundsatz des freien Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten ist.	In einigen Mitgliedstaaten dürfen den in dieser Richtlinie genannten Erzeugnissen Vitamine zugesetzt werden. Diese Möglichkeit kann jedoch nicht auf die gesamte Gemeinschaft ausgeweitet werden. Unter diesen Bedingungen steht es den Mitgliedstaaten offen, für ihre nationalen Erzeugnisse den Zusatz von Vitaminen zu gestatten oder zu verbieten, wobei jedoch auf jeden Fall gemäß den Bestimmungen und Grundsätzen des Vertrags der Grundsatz des freien Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten ist. **Bei Fruchtsäften, die mit Vitaminen angereichert sind, ist der Verbraucher korrekt über deren Zusammensetzung durch eine Zusatzinformation über die Etikettierung zusätzlich zum Verzeichnis der Zusammensetzung zu informieren.**

(*) Diese Änd. ersetzt Änd. 34.

([1]) ABl. C 34 vom 2.2.1998, S. 91.
(*) ABl. C 231 vom 9.8.1996, S. 14.